

1884 Natural-Berpflegungsstationen errichtet; in jedem Hause (Flur) aller Ortsbezirke hängt eine gedruckte Ansprache aus, welche den Zweck der Pflegestationen erläutert und die Kreisbewohner dringend bittet, zur Erreichung des guten Zweckes und namentlich im Interesse der öffentlichen Ordnung den „armen Reisenden“ keinerlei Gaben zu verabreichen. Die Wirkung der Einrichtung hat sich dahin geäußert, daß die Hausbettelei bedeutend abgenommen hat.

Als eine der wichtigsten staatlichen Einrichtung im Interesse der Arbeiter ist die Kranken- und Unfallversicherung zu bezeichnen. Die Allerhöchste Botschaft vom 17. November 1881 kündigte große sozialpolitische Reformen an, deren vornehmstes Ziel es sein sollte, die Lage der Arbeiter entschieden zu bessern, und den Frieden der Berufsclassen zu fördern. Das Kranken-Versicherungsgesetz vom 15. Juni 1883, und das Unfall-Versicherungsgesetz vom 6. Juli 1884, deren Grundlage der Versicherungszwang bildet, sind die nächsten Errungenschaften auf dem Gebiete der sozialreformatrischen Gesetzgebung, deren Schlußstein das zu erwartende Gesetz über die Alters- und Invalidenversicherung der Arbeiter bilden wird. Die landesväterliche Fürsorge unseres allergnädigsten Kaisers und Königs hat sich auch hier in ihrer Weisheit bewährt, und ist mit großem Segen für das deutsche Reich gekrönt. Am 1. Dezember 1884 trat das Gesetz betreffend die Krankenversicherung in Kraft, wonach für die Arbeiter Sicherheit gegen die sonst durch Krankheitsfälle verursachten Erwerbsstockungen geschaffen und dafür gesorgt ist, daß jeder Arbeiter rechtlichen Anspruch an die Unterstützung einer der bestehenden Krankenkassen hat. Der § 4 dieses Gesetzes bestimmt, daß für alle versicherungspflichtigen Personen, welche nicht einer Orts-, einer Betriebs- (Fabrik-), einer Bau-, einer Innungs-Krankenkasse, einer Knappschaftskasse, einer eingeschriebenen oder auf Grund landesrechtlicher Vorschriften errichteten Hilfskasse angehören, die Gemeinde-Krankenversicherung eintritt. Im Kreise Bitterfeld ist nach Beschluß der Kreis-Versammlung vom 3. Sept. 1884 an Stelle der einzelnen Gemeinde-Krankenversicherung eine Kreis-Krankenversicherungskasse gebildet, welche unter Aufsicht des Kreis-Ausschusses und auf Kosten des Kreis-Verbandes durch den Kreis-Ausschuß-Sekretär verwaltet wird;